

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung gemäß Artikel 13 Abs. 6 Satz 1 Grundgesetz für das Jahr 2000

Gemäß Artikel 13 Abs. 6 GG unterrichtet die Bundesregierung den Deutschen Bundestag jährlich u. a. über den nach Artikel 13 Abs. 3 GG erfolgten Einsatz technischer Mittel. § 100e Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 StPO konkretisiert diese Berichtspflicht dahingehend, dass die Bundesregierung auf der Grundlage von Ländermitteilungen den Deutschen Bundestag über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der Maßnahmen gemäß § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO zu unterrichten hat. Ferner ist der Deutsche Bundestag über die erfolgte Benachrichtigung der Beteiligten oder die Gründe, aus denen die Benachrichtigung bislang unterblieben ist und den Zeitpunkt, in dem die Benachrichtigung voraussichtlich erfolgen kann, zu unterrichten.

Die in der Bundestagsdrucksache 14/2452 näher dargestellten Einzelheiten zum Verfahren der Erhebung in den Ländern und zur Darstellung des Erhebungsergebnisses gelten weiterhin. Im Hinblick auf die vom Gremium des Deutschen Bundestages nach Artikel 13 Abs. 6 GG geäußerte Bitte nach angereicherten Erkenntnissen hat die Konferenz der Justizministerinnen und -minister der Länder im April dieses Jahres ihren Strafrechtsausschuss mit entsprechenden Prüfungen beauftragt. Der Strafrechtsausschuss hat auf seiner Sitzung vom 21. bis 23. Mai 2001 in Bremen die von ihm in seiner Sitzung vom 13. bis 16. Oktober 1999 in Dresden beauftragte Arbeitsgruppe „Statistiken und Berichte zum Einsatz technischer Mittel zum Abhören von Wohnungen und für Telefonüberwachungen“, die seinerzeit Vorschläge zur einheitlichen Vorgabe für eine statistische Erfassung der Wohnraumüberwachung in den Ländern erarbeitet hat, mit der Prüfung der erhobenen Forderungen betraut.

Im Kalenderjahr 2000 sind ausweislich der Ländermitteilungen gemäß § 100e StPO in 9 Ländern die aus anliegender tabellarischer Übersicht (Anlage) ersichtlichen Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung durchgeführt worden. In den übrigen Ländern und im Geschäftsbereich des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof sind im Jahr 2000 keine Maßnahmen nach § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO durchgeführt worden.

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach Artikel 13 Abs. 4 GG sowie Maßnahmen zur Eigensicherung nach Artikel 13 Abs. 5 GG, soweit sie wegen einer Verwendung über die Eigensicherung hinaus richterlich überprüfungsbedürftig sind, haben im Kalenderjahr 2000 im Zuständigkeitsbereich des Bundes nicht stattgefunden.

Eine aktualisierte Übersicht für 1999 ist in der Anlage beigefügt, nachdem von einigen Ländern Nachmeldungen für 1999 geliefert wurden.

Der Katalog der Anlasstaten in § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO wird nachfolgend mit den sich aus dieser Vorschrift ergebenden insgesamt 15 Tatbestandsgruppen nebst Zuordnungsnummer nochmals wiedergegeben:

1	Geld- oder Wertpapierfälschung, Fälschung von Zahlungskarten und Vordrucken für Eurochecks (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
2	Schwerer Menschenhandel (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
3	Mord, Totschlag, Völkermord (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
4	Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
5	Bandendiebstahl, schwerer Bandendiebstahl (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
6	Raub, räuberische Erpressung (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
7	Erpressung im besonders schweren Fall (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
8	Gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei, gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)

9	Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
10	Bestechlichkeit, Bestechung (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
11	Straftaten nach dem Waffengesetz, dem Außenwirtschaftsgesetz sowie dem Kriegswaffenkontrollgesetz (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
12	Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
13	Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d StPO)
14	Straftaten nach § 129 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1, § 129a StGB (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e StPO)
15	Straftaten nach dem Ausländer- sowie dem Asylverfahrensgesetz (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe f StPO)

Anlage 1

Stand: 11. Juli 2001

Maßnahmen im Jahr 2000

Land	Verfahren	Anlasstat (Gruppe gemäß vorstehender Erläuterung)	Anzahl der betr. Woh- nungen	Anzahl Betrof- fene	darunter Beschul- digte	darunter Nichtbe- schuldigte	Dauer der Maßnahme in Kalender- tagen	Kosten DM	Benach- richtigung erfolgt*	falls nein, Grund der Nichtbenach- richtigung*	Relevanz für das Verfahren*
Baden- Württemberg	Verf. Nr. 1	3	1	3	3	0	28 Tage (angeordnet)	772,31	Ja		Ja
	Verf. Nr. 2	9/12	1	7	4	3	28 Tage	1 200	Nein	kein Verfahrensab- schluss Gefährdung des Untersuchungs- zwecks	Ja
	Verf. Nr. 3	12	1	9	3	6	44 Tage	4 865,50	Ja		Ja
Bayern	Verf. Nr. 1	3	1	4	1	3	29 Tage	ca. 30 000	Ja	andauernde Ermittlungen	Nein
	Verf. Nr. 2	12	1	3	3	0	170 Tage	noch nicht ermittelt*	Nein		Ja
	Verf. Nr. 3	12	1	3	3	0	36 Tage	noch nicht ermittelt*	Nein	kein rechtskräftiger Abschluss des Verfahrens	Ja
	Verf. Nr. 4	3	1	2	1	1	18 Tage	6 621	Ja		Ja
	Verf. Nr. 5	3	1	2	2	0	17 Tage (Aufzeichnung)	ca. 300	Nein	kein Abschluss des Verfahrens; keine Beendigung der Auswertung	Ja
Berlin	1 Verfahren	3	1	2	1	1	13 Tage	noch nicht bekannt	Nein	andauernde Ermittlungen Gefährdung des Ermittlungs- zwecks	Ja

* Im Zeitpunkt der Berichterstattung gegenüber der obersten Landesjustizbehörde.

noch Anlage 1

Maßnahmen im Jahr 2000

Land	Verfahren	Anlassat (Gruppe gemäß vorstehender Erläuterung)	Anzahl der betr. Woh- nungen	Anzahl Betrof- fene	darunter Beschul- digte	darunter Nichtbe- schuldigte	Dauer der Maßnahme in Kalender- tagen	Kosten DM	Benach- richtigung erfolgt*	falls nein, Grund der Nichtbenach- richtigung*	Relevanz für das Verfahren*
Hessen	Verf. Nr. 1	3	3	3	3	0	Tatsächlich wurde nicht überwacht	2 145	Ja		Nein
	Verf. Nr. 2	3	1	3	3	0	Überwachungs- vorrichtung untauglich	ca. 49 201,20	Nein	Kein Abschluss der Ermittlungen	Nein
	Verf. Nr. 3	12	1	2	1	1	53 Tage	ca. 21 440	Ja		Nein
	Verf. Nr. 4	3	1	1	0	1	2 Tage	ca. 3 000	Ja		Ja
	Verf. Nr. 5	10	1	3	1	2	1 Tag	ca. 2 000	Nein	Erhebl. Gefährdung der Wohnungs- inhaberin Zeugin	Ja
	Verf. Nr. 6	3	1	2	1	1	13 Tage	ca. 3 000	Ja		Nein
	Verf. Nr. 7	6	1	2	0	2	1 Tag	ca. 4 329,50	Ja		Ja
	Verf. Nr. 8	3	1	1	1	0	37 Tage	ca. 13 861	Ja		Nein
	Verf. Nr. 9	3	1	3	1	2	20 Tage	ca. 13 861	Ja		Nein
Mecklenburg- Vorpommern		12	1	2	2	0	8 Tage	ca. 13 861	Ja		Nein
	1 Verfahren	3	1	4	1	3	21 Tage	4 450	Ja		Ja
Nieder- sachsen	Verf. Nr. 1	12	1	1	1	0	0 Tage (Anordnung nicht umgesetzt)	0	Ja		Nein
	Verf. Nr. 2	12	1	2	1	1	22 Tage	ca. 10 000	Ja		Nein
	Verf. Nr. 3	12	1	2	2	0	30 Tage	19 616	Ja		Ja
	Verf. Nr. 4	10	1	1	1	0	55 Tage	ca. 13 000	Ja		Ja

* Im Zeitpunkt der Berichterstattung gegenüber der obersten Landesjustizbehörde.

noch Anlage 1

Maßnahmen im Jahr 2000

Land	Verfahren	Anlassat (Gruppe gemäß vorstehender Erläuterung)	Anzahl der betr. Woh- nungen	Anzahl Betrof- fene	darunter Beschul- digte	darunter Nichtbe- schuldigte	Dauer der Maßnahme in Kalender- tagen	Kosten DM	Benach- richtigung erfolgt*	falls nein, Grund der Nichtbenach- richtigung*	Relevanz für das Verfahren*
Nordrhein- Westfalen	Verf. Nr. 1	7	1	3	1	2	16 Tage	ca. 3 000	Ja		Ja
	Verf. Nr. 2	3	1	5	1	4	2 Tage	keine	Ja		Ja
	Verf. Nr. 3	12	1	1	1	0	39 Tage	11 878,02	Nein	Abschiebung nach Jugoslawien; Aufenthalt nicht bekannt	Nein
Rheinland- Pfalz	Verf. Nr. 1	12	1	3	3	0	8 Tage	ca. 2 000	Nein	weitere Zurück- stellung der Benachrichti- gung genehmigt	Ja
	Verf. Nr. 2	3	1	8	1	7	20 Tage	8 406,52	Ja		Nein
	Verf. Nr. 3	12	1	10	1	9	16 Tage	3 768,05	Ja		Nein
	Verf. Nr. 4	3	1	2	2	0	4 Tage	200	Ja		Nein
Sachsen	Verf. Nr. 1	3	1	2	2	0	1 Tag	nicht bekannt	Ja		Nein
	Verf. Nr. 2	3	1	2	1	1	3 Tage	1 843,05	Ja		Ja

* Im Zeitpunkt der Berichterstattung gegenüber der obersten Landesjustizbehörde.

Anlage 2

Maßnahmen im Jahr 1999

Land	Verfahren	Anlassat (Gruppe gemäß vorstehender Erläuterung)	Anzahl der betr. Woh- nungen*	Anzahl Betrof- fene	darunter Beschul- digte	darunter Nichtbe- schuldigte	Dauer der Maßnahme in Kalender- tagen	Kosten DM	Benach- richtigung erfolgt*	falls nein, Grund der Nichtbenach- richtigung*	Relevanz für das Verfahren*
Baden- Württemberg	Verf. Nr. 1	12	1	5	5		93 Tage	nicht beifizierbar	Nein	unbekannter Aufenthalt	Ja
	Verf. Nr. 2	12	1	1	1		27 Tage	0	Nein	Gefahr für Leib und Leben	Nein
	Verf. Nr. 3	12	1	12	8	4	27 Tage	ca. 6 000,-	Ja		Nein
	Verf. Nr. 4	3	1	2	2		6 Tage	nicht bekannt	Ja		Ja
Bayern	Verf. Nr. 1	3	1	4	1	3	12 Tage	351,60	Ja		Nein
	Verf. Nr. 2	12	2	unbe- stimmt	-	-	23/24 Tage	ca. 4 000,-	Nein	andauernde Ermittlungen	Nein
	Verf. Nr. 3	3	1	6	1	5	12 Tage	keine	Ja		Ja
	Verf. Nr. 4	12	1	3	1	2	2 Tage	229,80	Ja		Nein
	Verf. Nr. 5	12	1	2	1	1	28 Tage	keine	Nein	andauernde Ermittlungen	Nein
Berlin	Verf. Nr. 1	12	1	5	1	4	3 Tage	ca. 16 150,-	Nein	Gefahr für Leib und Leben	Nein
	Verf. Nr. 2	3	1	7	1	6	26 Tage	nicht bekannt	Nein	andauernde Ermittlungen	Ja
	Verf. Nr. 3	9	1	3	2	1	13 Tage	ca. 11 000,-	Nein	Gefährdung des Ermittlungs- zwecks	Ja
Brandenburg	Verf. Nr. 1	3	1	4	4	0	28 Tage	80 607,78	Nein	andauernde Ermittlungen	Ja
	Verf. Nr. 2	12	2	3	2	1	13 Tage	ca. 36 000,-	Ja		Ja
Hamburg	Verf. Nr. 1	12	1	6	5	1	27 Tage	3 000,-	Ja, mit Ausnahme von 4 Be- schuldigten	unbekannter Aufenthalt	Ja
	Verf. Nr. 2	3	1	3	1	2	15 Tage	806,-	Ja		Nein

* Im Zeitpunkt der Berichterstattung gegenüber der obersten Landesjustizbehörde.

noch Anlage 2

Maßnahmen im Jahr 1999

Land	Verfahren	Anlasstat (Gruppe gemäß vorstehender Erläuterung)	Anzahl der betr. Woh- nungen*	Anzahl Betrof- fene	darunter Beschul- digte	darunter Nichtbe- schuldigte	Dauer der Maßnahme in Kalender- tagen	Kosten DM	Benach- richtigung erfolgt*	falls nein, Grund der Nichtbenach- richtigung*	Relevanz für das Verfahren*
Hessen	Verf. Nr. 1	3	1	1	1		3 Tage	15 641,-	Nein	andauernde Ermittlungen	Nein
	Verf. Nr. 2	3	1	2	6		94 Tage	7 486,40	Nein	andauernde Ermittlungen	Ja
	Verf. Nr. 3	12	1	1	1		43 Tage	42 716,-	Ja		Nein
	Verf. Nr. 4	3	2	2	1	1	8 Tage/8Tage	51 461,-	Nein	andauernde Ermittlungen	Nein
	Verf. Nr. 5	3	1	1	1		4 Tage	ca. 10 000,00	Nein	anderweitige Kenntnisnahme durch Betroffenen	Nein
Nieder- sachsen	Verf. Nr. 1	12	1	2	2		42 Tage	27 500,-	Ja		Ja
Nordrhein- Westfalen	Verf. Nr. 1	5	1	18	16	2	27 Tage	ca. 2 000,-	Ja		Ja
	Verf. Nr. 2	14	1	2	2	0	7 Tage	ca. 2 500,-	Ja		Nein, Abhörtechnik wurde ent- deckt und entfernt
Sachsen	Verf. Nr. 1	12	1	2	1	1	1 Tag	5 516,30	Ja		Nein
Schleswig- Holstein	Verf. Nr. 1	12	1	2	1	1	38 Tage	nicht festgestellt	Ja		Ja
Thüringen	Verf. Nr. 1	3	2	2	2		18 Tage/9 Tage	nicht bekannt	Nein	unbekannter Aufenthalt	Ja

* Im Zeitpunkt der Berichterstattung gegenüber der obersten Landesjustizbehörde.

